

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	21
------------------	----

Teil I.

Die Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“	24
--	----

A. Was ist die Handreichung?	24
B. Rückblick: Woraus ist die Handreichung entstanden?	28
1. Exkurs: Die Radbruch'sche Formel	28
2. Versuche der Alliierten, eine gemeinsame Rückerstattungsregelung zu finden	34
3. Die Rückerstattungsregelungen der Alliierten	39
a) Das amerikanische Besatzungsgebiet	40
aa) Military Government Regulations (MGR)	40
bb) Gesetz Nr. 59, Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände ..	42
b) Das französische Besatzungsgebiet	47
c) Das britische Besatzungsgebiet	49
d) Gemeinsame Regelung für Groß-Berlin und die sowjetische Besatzungszone	54
aa) Regelung für Groß-Berlin	54
bb) Regelung für die sowjetische Besatzungszone	57
e) Der „Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung)“ (Überleitungsvertrag), vom 23. Oktober 1954	57
4. Gesetze der BRD (nach Abzug der Alliierten, vor der Wiedervereinigung) ..	59
a) Bundesentschädigungsgesetz	59
b) Bundesrückerstattungsgesetz	61
5. Regelungen nach der Wiedervereinigung	63
a) Regelungen in der DDR	63
b) Das „Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen“	64
aa) Geltungs- und Anwendungsbereich	64

bb) Vorrang von Restititionen	66
cc) Umgang mit Fällen des gutgläubigen Erwerbs	67
dd) Form	69
ee) Nachfolgeorganisationen als Rechtsnachfolger	69
ff) Frist zur Antragsstellung	69
gg) Geltendmachung von Ansprüchen nach dem VermG nach vorheriger Aufgabe der Ansprüche nach BEG und BRüG	70
C. Gibt es neben der Gemeinsamen Erklärung/Handreichung bindende gesetzliche Grundlagen für Restitutionsansprüche, die noch heute die Möglichkeit zur Gel- tendmachung von Ansprüchen bieten?	71
1. Ansprüche nach deutschem Recht: § 985 BGB	71
a) Eigentumsübertragung und -verlust	72
aa) Eigentumsverlust durch wirksames Rechtsgeschäft	73
bb) Eigentumsverlust durch gutgläubigen Erwerb eines anderen, § 932 BGB	77
cc) Öffentliche Versteigerung, § 935 Absatz 2 BGB	80
dd) Ersitzung	82
b) Verjährung	85
c) Kulturgutsicherungsgesetz, Kulturgüterrückgabegesetz	89
2. Ansprüche aus dem internationalen Privatrecht	90
3. Europarechtliche Ansprüche	91
a) „Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates verbrach- ten Kulturgütern“	91
b) „Resolution 1205 (1999): Looted Jewish cultural property“, vom 4. No- vember 1999	92
c) „Entschließung des Europäischen Parlaments zu einem rechtlichen Rah- men für den freien Verkehr von Waren, deren Eigentum bestritten werden könnte, im Binnenmarkt (2002/2114(INI))“, vom 17. Dezember 2003 ...	93
4. Völkerrechtliche Ansprüche	94
a) „Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field“ (Lieber Code), vom 24. April 1863	94
b) „Project of an International Declaration concerning the Laws and Cus- toms of War“ (Brüsseler Erklärung), vom 27. August 1874	95
c) „Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“ (Haager Landkriegsordnung – HLKO), vom 28. Juli 1899 und 18. Okto- ber 1907	95
d) „Friedensvertrag zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten“ (Versailler Vertrag), vom 28. Juni 1919	97
e) „Treaty on the Protection of Artistic and Scientific Institutions and His- toric Monuments“ (Roerich-Pakt), vom 15. April 1935	97

f)	„Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“ (Haager Konvention), vom 14. Mai 1954; „Zweites Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“, vom 26. März 1999	98
g)	Allgemeine Rechtsgrundsätze des Völkerrechts	99
aa)	Niemand darf sich am Schaden eines anderen bereichern (nemo cum damno alterius locupletior fieri debet)	99
bb)	Aus Unrecht entsteht kein Recht – Niemand soll Vorteil aus seinem Unrecht erlangen (ex iniuria ius non oritur – nullus commdum capere potest de sua propria iniuria)	100
cc)	Verträge sind einzuhalten (pacta sunt servanda)	100
h)	Völkerstrafrecht	100
5.	UN-Konventionen	102
a)	„Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut“ (UNESCO-Konvention), vom 14. November 1970	102
b)	„UNIDROIT Convention on Stolen or Illegally Exported Cultural Objects/Unidroit-Konvention über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter“ (Unidroit-Konvention), vom 24. Juni 1995	103
6.	Internationale Erklärungen und Empfehlungen	103
a)	„Empfehlungen des ICOM bezüglich der Rückgabe von Kunstwerken im Eigentum jüdischer Besitzer“ (ICOM Recommendations concerning the Return of Works of Art Belonging to Jewish Owners), vom 14. Januar 1999	104
b)	Die „Vilnius Forum Declaration 5 October 2000/Erklärung der Konferenz von Vilnius vom 5. Oktober 2000“	104
c)	Die „Gemeinsame Erklärung der Europäischen Kommission und der tschechischen EU-Präsidentschaft“ (Joint Declaration of the European Commission and the Czech EU Presidency), vom 29. Juni 2009 und die „Theresienstädter Erklärung“ (Terezin Declaration on Holocaust Era Assets and Related Issues), vom 30. Juni 2009	105
d)	„Draft of the Declaration of Principles Relating to Cultural Objects Displaced in Connection with the Second World War“ (Entwurf einer Erklärung über die Grundsätze bezüglich Kulturgüter, die im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg verlagert wurden)	106
7.	Verfahren vor der „Beratende[n] Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz“	107

Teil II.

Juristische Grundsätze und -begriffe im Zusammenhang mit Restitutionsbegehren 111

A. Erbrechtliche Grundsätze	111
-----------------------------	-----

1. Letztwillige Verfügungen	111
2. Gesetzliche Erbfolge	112
a) Erben erster Ordnung	112
b) Erben zweiter Ordnung	113
c) Erben dritter Ordnung	113
d) Erben vierter Ordnung	114
e) Erben weiterer Ordnungen	114
3. Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten	114
a) Bei gesetzlicher Zugewinnungsgemeinschaft	114
b) Bei vereinbarter Gütergemeinschaft	115
c) Bei vereinbarter Gütertrennung	116
d) Voraus des Ehegatten/Lebenspartners	116
4. Gesetzlicher Pflichtteil	117
B. Der Grundsatz der Beweislastverteilung: Wer muss was vortragen? Wer muss was beweisen? Wie kann es bewiesen werden?	117
1. Die Beweislast des Antragsstellers	118
2. Die Beweislast des Antragsgegners	119
C. Der Grundsatz des Beweiswerts von Urkunden: Was beweisen sie wirklich? ...	120
1. Formelle und materielle Beweiskraft	120
2. Öffentliche und private Urkunden	121
3. Dokumente, die keine Urkunden sind	123
D. Einschlägige juristische Grundbegriffe bei Restitutionsbegehren	123

Teil III.

Wie ist vorzugehen? 126

A. Ist der Antragssteller Berechtigter?	127
1. Weshalb ist diese Frage zu klären?	127
2. Welche Probleme können auftreten?	127
a) Eine Erbengemeinschaft als Anspruchsberechtigter	127
aa) Grundfall	127
<i>Fall 1: Nicht alle Mitglieder der Erbengemeinschaft werden von dem Anwalt, welcher den Anspruch geltend macht, vertreten</i>	127
bb) Eine unvollständige Erbengemeinschaft eines nicht jüdischen Verfolgtten als Anspruchsberechtigter	128
<i>Fall 2: Der Erblasser war nicht jüdisch. Der Aufenthalt einiger Mitglieder der Erbengemeinschaft ist unbekannt</i>	128
cc) „Arische“ Erben als Teil der Erbengemeinschaft	130

Fall 3: Unter den unbekanntem Mitgliedern der Erbengemeinschaft befinden sich „arische“ Mitglieder	130
b) Ein Unternehmen als Anspruchsberechtigter	130
aa) Das Objekt ist Eigentum eines Unternehmens, das noch besteht	131
Fall 4: Das Objekt war Unternehmenseigentum	131
bb) Das Objekt war Eigentum eines Unternehmens, das sich inzwischen aufgelöst hat	131
Fall 5: Das anspruchsberechtigte Unternehmen hat sich aufgelöst ...	131
c) Die Erbschaft wurde von der Erfüllung einer Bedingung abhängig gemacht	132
Fall 6: Erbschaft unter einer Bedingung	132
B. Wurde der Antragssteller oder sein Rechtsvorgänger zwischen 1933 und 1945 verfolgt?	134
Fall 7: Der „arische“ Ehepartner eines jüdischen Verfolgten als Kollektivverfolgter	135
C. Ist zwischen 1933 und 1945 ein Vermögensverlust erfolgt?	135
1. Eigentumsübertragung durch Rechtsgeschäft	136
Fall 8: Der Erwerber war selbst Jude	136
Fall 9: Der Eigentümer hat das Kunstwerk verschenkt	137
Fall 10: Vorweggenommene Erbfolge durch Schenkung zu Lebzeiten	138
2. Eigentumsverlust durch gutgläubigen Erwerb	143
a) Die Voraussetzungen einer Gutgläubigkeit	143
Fall 11: Dem Erwerber war nicht bekannt, dass der Veräußerer nicht Eigentümer der Sache war	143
b) Die Sache ist dem Eigentümer abhanden gekommen	145
Fall 12: Der Antragssteller hat die Sache gegen oder ohne seinen Willen verloren	145
c) Versteigerung einer abhanden gekommenen Sache auf einer öffentlichen Versteigerung	146
Fall 13: Die Sache ist abhanden gekommen und wurde später auf einer öffentlichen Versteigerung verkauft	146
3. Eigentumserwerb im Wege der Ersitzung	147
a) Voraussetzungen der Ersitzung	147
Fall 14: Der Besitzer hat die Sache zehn Jahre gutgläubig in seinem Besitz	147
b) Verlust des Eigenbesitzes innerhalb der Ersitzungsfrist	148
Fall 15: Innerhalb der Ersitzungsfrist von zehn Jahren verliert der Ersitzer den Eigenbesitz	149
Fall 16: Der Ersitzer erlangt den Eigenbesitz innerhalb eines Jahres nach Besitzverlust wieder beziehungsweise erhebt innerhalb dieses Jahres Klage auf Wiedererlangung des Eigenbesitzes ...	150
c) Hemmung der Ersitzungsfrist	151

<i>Fall 17: Lauf der Ersitzungsfrist, wenn der Alteigentümer daran gehindert ist, seinen Anspruch auf Herausgabe geltend zu machen</i> . . .	151
<i>Fall 18: Dem Alteigentümer war während der Ersitzungsfrist nicht bekannt, dass er einen Anspruch hat oder er wusste nicht, wo sich die Sache befand</i>	152
d) Verkauf während der Ersitzungsfrist	153
<i>Fall 19: Der Ersitzer verkauft die Sache innerhalb der Ersitzungsfrist</i> . . .	153
e) Vererbung während der Ersitzungsfrist	154
<i>Fall 20: Der Ersitzer vererbt die Sache innerhalb der Ersitzungsfrist</i>	154
4. Eigentumsverlust durch hoheitliches Handeln	156
a) Entartete Kunst	156
<i>Fall 21: Die Einziehung von entarteter Kunst</i>	156
b) Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken	158
<i>Fall 22: Die Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken</i>	158
c) Eigentumserwerb im Zuge einer Zwangsversteigerung	159
<i>Fall 23: Zwangsversteigerungen</i>	159
5. Verhinderung der Rückforderung wegen einer Verfristung/Verjährung	160
<i>Fall 24: Versuch, heute eine Herausgabe nach den Alliierten Rückerstattungsverordnungen, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundesrückerstattungsgesetz oder dem Vermögensgesetz zu erwirken</i>	160
a) Der Eigentümer wurde an der Geltendmachung seiner Rechte gehindert . .	162
<i>Fall 25: Der Besitzer hat durch sein Verhalten den Eigentümer an der Geltendmachung seiner Rechte gehindert (z. B. indem er die Sache versteckt hat)</i>	162
b) Der aktuelle Besitzer war unbekannt	163
<i>Fall 26: Dem Alteigentümer ist nicht bekannt, wer der aktuelle Besitzer der Sache ist</i>	163
c) Dem Eigentümer war die Geltendmachung seines Anspruchs unmöglich . .	164
<i>Fall 27: Aufgrund der Ereignisse des Dritten Reiches konnte der Anspruchsteller sein Recht nicht verfolgen. Ist es zu einer Hemmung der Verjährung seines Anspruchs gekommen?</i>	164
d) Lauf einer neuen Verjährungsfrist bei Besitzerwechsel durch Rechtsnachfolge?	166
<i>Fall 28: Besitzerwechsel durch Rechtsnachfolge</i>	166
e) Verhinderung der Verjährung durch die Globalanmeldung der JCC im Jahre 1993	166
<i>Fall 29: Der Gegenstand wird erst nach 1993 genau bezeichnet, er entspricht aber der Anspruchsanmeldung der JCC</i>	167
D. Wurde bei einem Verkauf ein angemessener Kaufpreis gezahlt?	168
1. Definition des angemessenen Kaufpreises	168
2. Was ist zu tun, wenn feststeht, dass ein angemessener Kaufpreis gezahlt wurde?	168

	<i>Fall 30: Es steht fest, dass ein angemessener Kaufpreis gezahlt wurde ...</i>	168
E.	Wurde der Verkaufspreis zur Verfügung gestellt bzw. konnte der Verkäufer über diesen frei verfügen?	169
	1. Freie Verfügbarkeit bei Abgeltung der Reichsfluchtsteuer?	169
	<i>Fall 31: Vorliegen einer freien Verfügbarkeit</i>	170
	<i>Fall 32: Freie Verfügbarkeit bei Abgeltung der Reichsfluchtsteuer und früherer Verkaufsversuche?</i>	171
	2. Freie Verfügbarkeit bei Auferlegung der „Helldorf-Spende“?	172
	<i>Fall 33: Freie Verfügbarkeit bei „Helldorf-Spende“?</i>	172
	3. Vermögensverfall zu Gunsten des Reiches	173
	<i>Fall 34: Freie Verfügbarkeit bei Vermögensverfall</i>	173
F.	Falls der Verkauf nach dem 15. September 1935 erfolgte, wäre er auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus erfolgt?	174
	1. Verkauf nach 1935, Verkaufsanbahnungen vor 1935	174
	<i>Fall 35: Verkaufsanbahnungen wurden bereits vor dem 15. September 1935 aufgenommen</i>	175
	2. Verkauf nach 1935, wirtschaftliche Schwierigkeiten vor 1935	176
	<i>Fall 36: Verkauf 1935, wirtschaftliche Schwierigkeiten vor diesem Zeitpunkt</i>	176
	3. Fluchtgut	177
	<i>Fall 37: Verkauf von „Fluchtgut“</i>	177
G.	Wurden bei einem Verkauf nach dem 15. September 1935 die Interessen des Verfolgten erfolgreich gewahrt?	178
	<i>Fall 38: Durch Kauf Mitwirkung bei einer Vermögensübertragung ins Ausland</i>	179
H.	Kann eine Restitution aus anderen Gründen versagt werden?	180
	1. Das Prioritätsprinzip	180
	<i>Fall 39: Für die Geltendmachung des Herausgabeanspruches kommen zwei Berechtigte in Betracht</i>	180
	2. Missbrauch des Verfahrens	181
	<i>Fall 40: Der Antragssteller hat wissentlich unrichtige Angaben gemacht</i>	181
I.	Sind bereits Zahlungen oder sonstige Gegenleistungen von Seiten des Bundes erfolgt?	181
	1. Entschädigungsleistung durch den Bund	181
	<i>Fall 41: Eine Entschädigungsleistung wurde seitens des Bundes bereits gezahlt</i>	182
	2. Privatvergleich	182
	<i>Fall 42: Es ist ein Privatvergleich nach 1945 geschlossen worden</i>	182

3. Der Fall der Plakatsammlung des Dr. Hans Sachs	183
<i>Fall 43: Verschollen gedachte Objekte tauchen erst nach Ablauf aller rückerstattungsrechtlichen Anmeldefristen wieder auf</i>	184

Teil IV.

Die gerechte und faire Lösung	186
A. Tausch gegen ein anderes Kunstwerk: Der Berechtigte ist an einem anderen Stück aus der Sammlung der Einrichtung interessiert	187
B. Tausch und Leihe auf Lebenszeit: Die Berechtigten möchten ein Erinnerungs- stück für die Dauer ihres restlichen Lebens zurück haben	189
C. Einmalzahlung an eine gemeinnützige Organisation: Der Berechtigte möchte den ihm zugesprochenen Betrag einem guten Zweck zur Verfügung stellen	192
D. Vereinbarung von monatlichen Zahlungen: Der Berechtigte möchte eine le- benslange monatliche „Rente“ ausgezahlt bekommen	194
Quellen- und Literaturverzeichnis	197
A. Rechtsgrundlagen – alphabetisch sortiert	197
B. Rechtsprechung – chronologisch sortiert	217
C. Artikel, Aufsätze, Mitteilungen	230
D. Sonstige Quellen	235
Index	240